



PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

ANFORDERUNGEN AUS § 62B EEG UND DEM STROMSTG

INTERDISZIPLINÄR ARBEITEN

über Professions- und Ländergrenzen



ENERGIE & ENERGIE-EFFIZIENZ

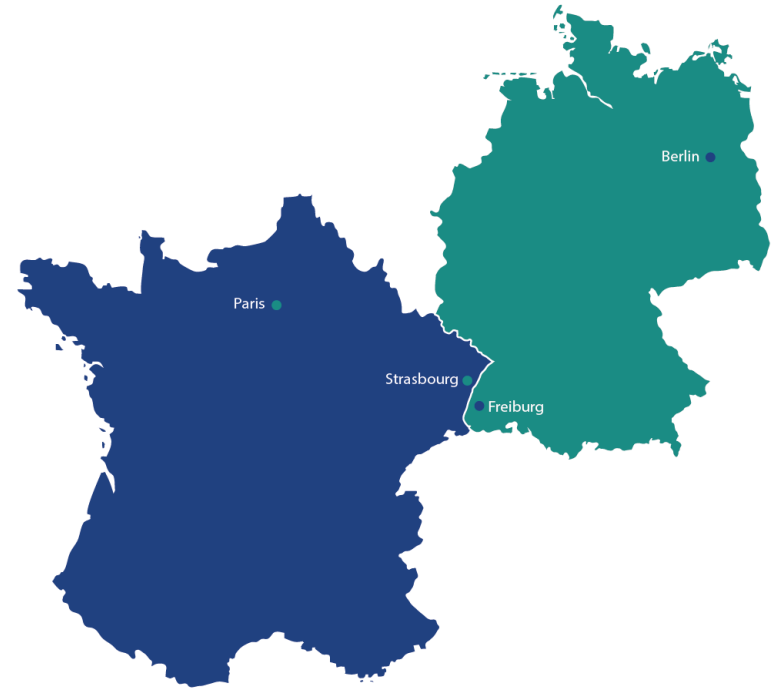
In Deutschland & Frankreich

1978: Gründung der Steuerberatung
Sterr-Kölln & Partner in Freiburg

1992: Erweiterung der Beratungskompetenz als
Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
und Unternehmensberater

1995: Spezialisierung auf Cleantech:
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

- Standorte: Freiburg, Berlin, Paris, Strasbourg
- 50 Mitarbeiter in interdisziplinären Teams
- Begleitetes Projektvolumen: über 8 Mrd. Euro





PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

ANFORDERUNGEN AUS § 62B EEG

Warum? Was ist im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlagen neu?

Ende 2018 gesetzliche „Klarstellung“/Hinweispapier der BNetzA „Messen und Schätzen“:

Interne Verbräuche mit unterschiedlichem Umlagensatz durch Messung abzugrenzen

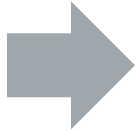
Zukünftig: strenge Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Schätzung

Übergangsregelung zur voraussetzungslosen Schätzung läuft mit 2021 aus

PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Ausgangspunkt: Bruttoerzeugung

Alle parkinternen Stromverbräuche grundsätzlich relevant.



**SÄMTLICHE VERBRÄUCHE (UND SELBST VERLUSTE) IM WINDPARK, INSBESONDERE N
DER WEA UND IHREN KOMPONENTEN, ZU BETRACHTEN**

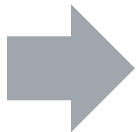
Privilegiert: Kraftwerkseigenverbrauch und Eigenversorgung

BEIDEN GEMEINSAM: BETREIBER DER ERZEUGUNGS- UND DER VERBRAUCHSANLAGE SIND PERSONENIDENTISCH

ES IST ZU UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN

- Kraftwerkseigenverbrauch (KEV) (§ 61 A Abs. 1 EEG): **umlagenfrei**
- „Normaler“ Eigenversorgung (in räumlichen Zusammenhang und ohne Netznutzung): **reduzierter Umlagesatz (40%)**
- Bestandsgeschützter „normaler“ Eigenverbrauch (IB vor 1.8.2014 und ohne Betreiberwechsel u.a., hier auch ohne räumlichen Zusammenhang): **umlagenfrei**

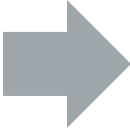
ES SIND ABZUGRENZEN GEGENÜBER DRITTVERBRÄUCHEN, Z.B. in MOBILFUNKTANTENNE (100%)



Querlieferungen innerhalb des Windparks eines Betreibers sind privilegiert (0% oder 40% Umlage, jedoch abzugrenzen), nicht jedoch Lieferungen an Dritte (100% Umlage)

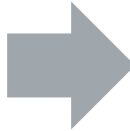
1. Takeaway EEG-Umlagen

BEI BESTANDSGESCHÜTZTEN WINDPARKS (EIN BETREIBER, MIT EIGENEM NVP):

 Unterscheidung zwischen Kraftwerkseigenverbrauch und „normalem“ Eigenverbrauch regelmäßig hinfällig, weil Letzterer umlagenbefreit (ggf. Ausnahme für Sonderfall von Querlieferungen unter Netznutzung und ohne räumlichen Zusammenhang).

 Insbesondere Erfassung von Querlieferungen zwischen verschiedenen WEA (des hier identischen Betreibers) nicht erforderlich

(nur Netzbezugsstrom EEG-umlagenpflichtig und schon solchermaßen belastet).

 Insoweit keine EEG-Anforderungen (Sonderfälle und Drittverbräuche ausgenommen)

PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Außerhalb bestandsgeschützter WPs: Nicht-KEV abzugrenzen

GESETZLICHE DEFINITION: „ *STROM IN DER STROMERZEUGUNGSANLAGE ODER IN DEREN NEBEN- UND HILFSANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM IM TECHNISCHEN SINN VERBRAUCHT WIRD*“.

Beispiele für parkinterne Stromverbräuche (unsere Auffassung in rot/“Sowieso Verluste“: in blau)

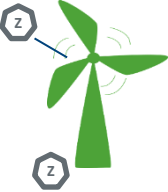
- BELEUCHTUNG
- BEFAHRANLAGE
- **BLATTVERSTELLUNG**
- **AZIMUTGETRIEBE**
- **UMRICHTERLÜFTER**
- **HINDERNISBEFEUERUNG/TRANSPONDER**
- **FLEDERMAUSABSCHALTUNGSSYSTEM**
- **ROTORBLATTHEIZUNG**
- **KABELVERLUSTE**
- TRANSFORMATORENVERLUSTE

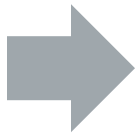
PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Wie sind Verbräuche abzugrenzen, die nicht unter den KEV fallen?

GRUNDSATZ: DURCH MESS- UND EICHRECHTSKONFORME MESSUNG

ZUKÜNFTIGE AUSNAHME: SCHÄTZUNG UNTER DEN VORAUSSETZUNGEN :

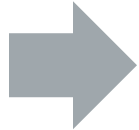
- Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand und
 - auch keine wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Zusammenfassung mit höher belasteten Mengen durch „Messung an vorgelagertem Punkt“:
- 
- Bsp.
Differenzmessung
- 10% Sicherheitsaufschlag berücksichtigen.



PRAXISHILFE: HINWEIS „MESSEN UND SCHÄTZEN“ DER BAFA

2. Takeaway EEG-Umlagen

NICHT-KEV UND DRITTVERBRÄUCHE MÜSSEN ERFASST WERDEN



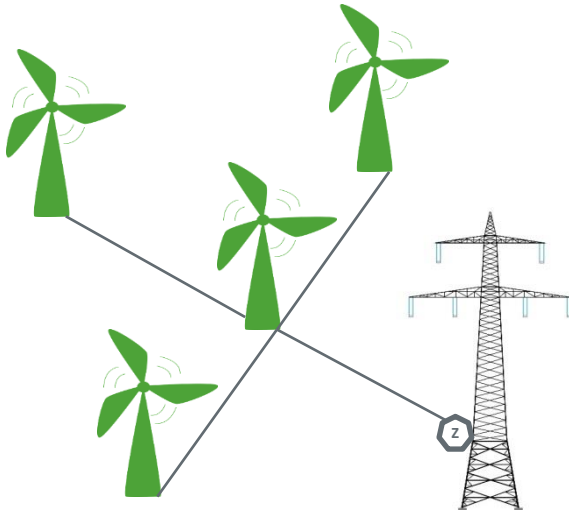
mindestens Befahranlage, Beleuchtung und Transformatorenverbräuche sowie
Drittverbräuche (z.B. Mobilfunkantenne) erfassen

Zukünftig Schätzungsvoraussetzungen beachten!

PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Weichenstellung: Querlieferungen innerhalb eines Parks KEV?

KEV IN „NEBENEINRICHTUNGEN UND HILFSANLAGEN“ EINER (INSB. STILLSTEHENDEN) WINDKRAFTANLAGE AUCH BEI EINER STROMLIEFERUNG AUS EINER ANDEREN WINDKRAFTANLAGE DES GLEICHEN BETREIBERS?



- Bejahend: Leitfaden Eigenversorgung der BNetzA aus dem Jahre 2016
- Verneinend: BNetzA-Stellungnahme vom 5.2.2021 zum Votums Verfahren 2020/19-VII
- Indiz gegen KEV: § 27 A EEG, der ausnahmsweise die Eigenversorgung im Ausschreibungsregime zulässt, wenn Strom „in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen“ verbraucht wird.

3. Takeaway : Entscheidung bei Parks eines Betreibers erforderlich

EINORDNUNG VON QUERLIEFERUNGEN ZWISCHEN WEA DES GLEICHEN BETREIBERS (MIT EIGENEM NVP) ALS KEV:



ENTWEDER STROMMENGEN ZU ERFASSEN UND REDUZIERTEN UMLAGENSATZ ABFÜHREN (AUSNAHME: BESTANDSGESCHÜTZTE WINDPARKS), ODER



EINE BEHANDLUNG ALS KRAFTWERKSEIGENVERBRAUCH ZUMINDEST DEM NETZBETREIBER IM RAHMEN DES MESSKONZEPTS OFFENLEGEN.

Problem: nachträgliche Messung nicht möglich und Grundlagen für eine Schätzung fehlen möglicherweise.

PARKINTERNE STROMVERBRÄUCHE ERFASSEN

Auf jeden Fall: Drittverbräuche/Drittlieferungen abgrenzen

NICHTPRIVILEGIERTE DRITTVERBRÄUCHE SIND ABZUGRENZEN

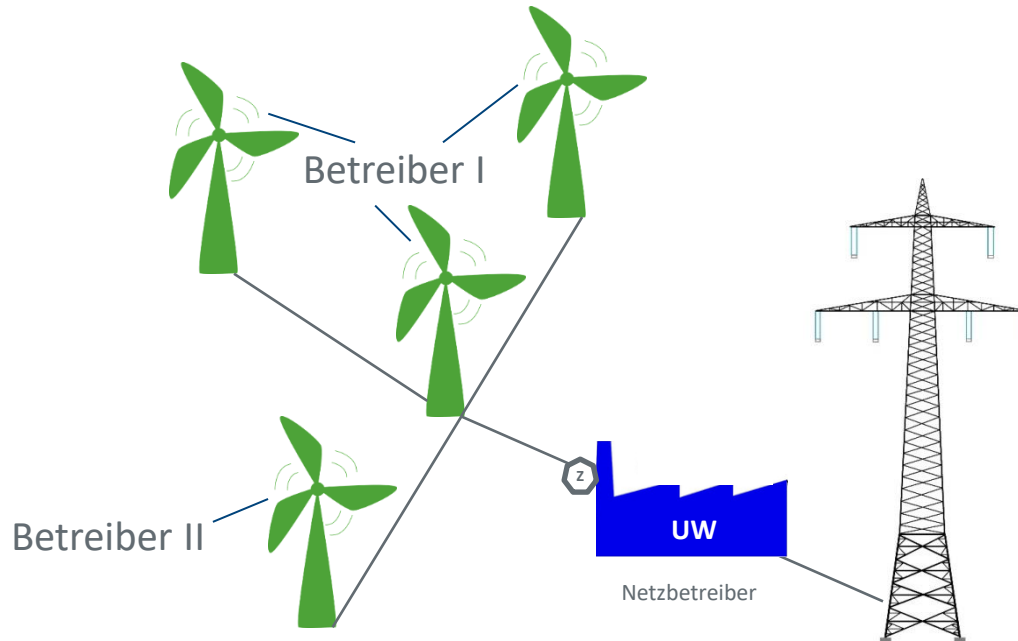
- **TRANSPONDER, WENN DIESER DURCH DRITTE BETRIEBEN WIRD**
- **MOBILFUNKANTENNE AM TURM**

Die Bagatellzurechnungsregelung in § 62 a EEG (≤ 3.500 kWh/a + weitere Voraussetzungen) mag hier im Einzelfall beim Transponder helfen, dann (wohl) Kraftwerkseigenverbrauch. Schätzung insbesondere auf Basis der Jahresnutzungsstunden und dem (maximalen) Stromverbrauch wohl zulässig.

- **BEI QUERLIEFERUNGEN AN WINDPARKS (WEAS) VERSCHIEDENER BETREIBER: ABZUGRENZEN**

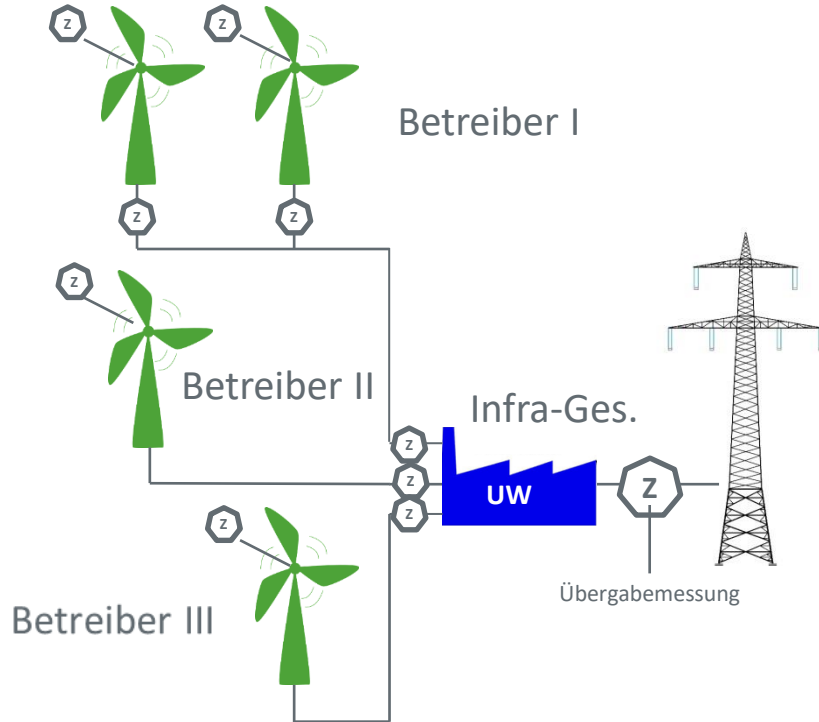
PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Querlieferungen an Dritte bei gem. Messeinrichtung (§ 24 EEG)



PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Drittlieferungen, Infrastrukturgesellschaft und Übergabemessung I



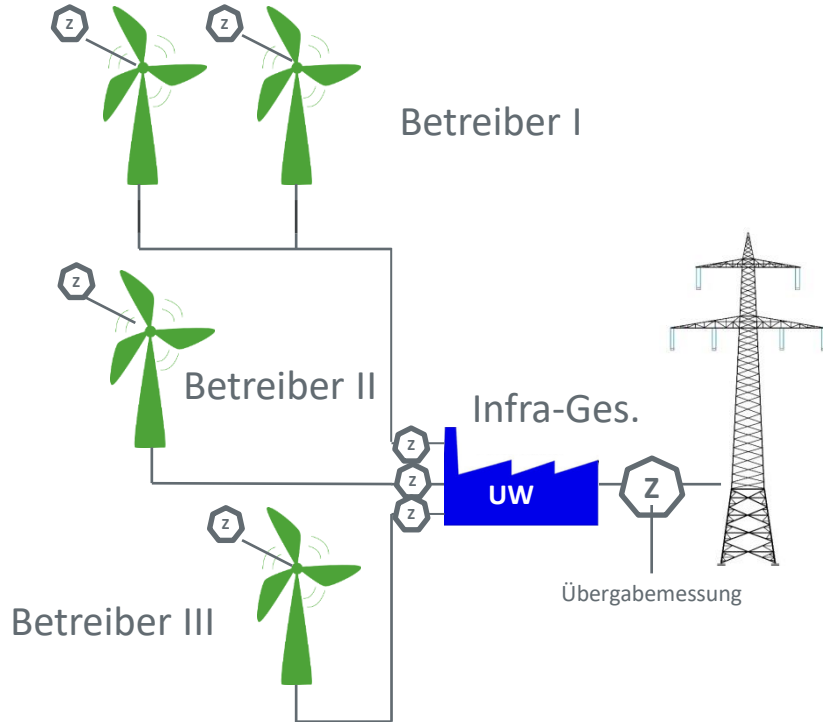
Physikalischer Stromfluss zwischen den Windparks: voll umlagenpflichtig, auch wenn Kraftwerksverbrauch, „Unentgeltlichkeit“ (?) unerheblich

Beispielhaftes Messkonzept: Erfassung auch von Quertieferungen zwischen den WEA desselben Betreibers

Zusätzlicher Hinweis: Voraussetzungen der Bagatellregelung gemäß § 62a EEG nicht erfüllt

PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Drittlieferungen, Infrastrukturgesellschaft und Übergabemessung II



Alternative: Lösung für Dritt-Querlieferungen über Änderung des Messkonzepts zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung, insbesondere bei Behandlung eigener Querlieferungen als KEV.

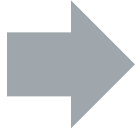
Folge: Mehr (teurer) Bezugsstrom

Einigungszwang!

Aber keine Lösung für Querlieferungen zwischen den betreiberidentischen Anlagen, wenn kein Kraftwerkseigenverbrauch.

4. Takeaway EEG: Drohende Sanktionen

SANKTION DER FEHLENDEN ABGRENZUNG VON STROMMENGEN:



ERHEBUNG DES VOLLEN EEG-UMLAGENSATZES AUF ALLE NICHT ABGEGRENZTEN STROMMENGEN, D.H. AUCH AUF UMLAGENFREIEN KRAFTWERKSEIGENVERBRAUCH UND UMLAGENREDUZIERTER „NORMALE“ EIGENVERSORGUNG.

Absurde Folge: Der Netzbetreiber müsste die entsprechenden StromMengen zwecks Nacherhebung der EEG-Umlage (frei) schätzen, wozu der Betreiber gerade nicht berechtigt ist.



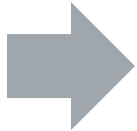
PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

ANFORDERUNGEN AUS DEM STROMSTEUERRECHT

Stromsteuerbefreiungen I

§ 9 ABS. 1 NR. 1 STROMSTG : EIGENVERBRAUCH „VOR ORT“ AUS EE-ANLAGEN ÜBER 2 MW (REGELMÄßIG ANLAGENZUSAMMENFASSUNG, JEDOCH § 12A STROMSTDV NICHT ANWENDBAR)

„Vorort“: räumlich zusammenhängendes Gebiet, selbst wenn von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen (Wasserläufe, Verkehrswege) unterbrochen (s. Informationen der Generalzolldirektion zur steuerbegünstigten Entnahme vom 17. Juli 2019)



BEANTRAGUNG DER STROMSTEUERFREIEN STROMENTNAHME (EIGENVERBRAUCH DER JEWELIGEN WEA UND QUERLIEFERUNGEN AUS WEAS DES GLEICHEN BETREIBERS)

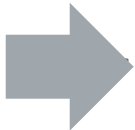
Stromsteuerbefreiungen II

§ 9 ABS. 1 NR. 2 STROMSTG: KRAFTWERKSVERBRAUCH (IVM. § 12 ABS. 4 STROMSTV)

Trotz identischer Definition: stromsteuerlich extensives Verständnis von „Kraftwerksverbrauch“

BFH : Betriebsnotwendigkeit entscheidend (z.B. Beleuchtung in Kraftwerkswarte (+)).

GZD: Stillstandsverbräuche von WEA ausdrücklich umfasst! (Informationen zur steuerbegünstigten Entnahme ... vom 4. März 2021, S. 17; nicht aber Transformatorenverluste: BFH VII R 10/18)



KEIN EIGEN- ODER „VOR-ORT“-VERBRAUCH NOTWENDIG, AUCH NETZBEZUG



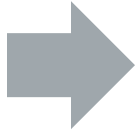
Anmeldung der Steuer und nachträglicher Entlastungsantrag (§ 12c StromStV).

Steuerpflichtig: Drittverbräuche und teilweise Querlieferungen

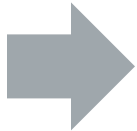
STEUERPFLICHTIG SIND:

- Drittverbräuche (z.B. Mobilfunkantenne, Ausnahme bei Einzelanlage oder WP \leq 2 MW),
- Querlieferungen an fremde WEAs ohne KV-Eigenschaft (Transformatoren, siehe zuvor).
- Querlieferungen aus eigenen WEAs ohne Erfüllung des „Vor Ort“-Kriteriums und ohne KV-Eigenschaft (z.B. Transformatorenverbräuche, ggf. Berufung auf BFH VII R 7/15).

1. Takeaway Stromsteuer



Grundsätzlich stromsteuerbefreit oder –entlastungsfähig, aber „nur“ entlastungsfähige Mengen sind zunächst zu erfassen und zu melden.



Ausnahme: Drittverbräuche und vorgenannte Ausnahme-Konstellationen von Querlieferungen (hier allenfalls Transformatorenverbräuche)

Messen und Schätzen

§ 11A STROMSTEUERV:

Bei steuerfreiem Eigenverbrauch: messen, es sei denn Zeitgleichheit kann auf andere Weise nachgewiesen werden.

§ 12 ABS. 2 STROMSTEUERV

Bei Kraftwerkseigenverbrauch reicht „von Dritten nachvollziehbare Schätzung“ aus.

Pauschalen für KV?

§ 12 A STROMSTEUERV: PAUSCHALEN AUF BASIS DER BRUTTO-PRODUKTION FÜR WEA UND DEREN KV:

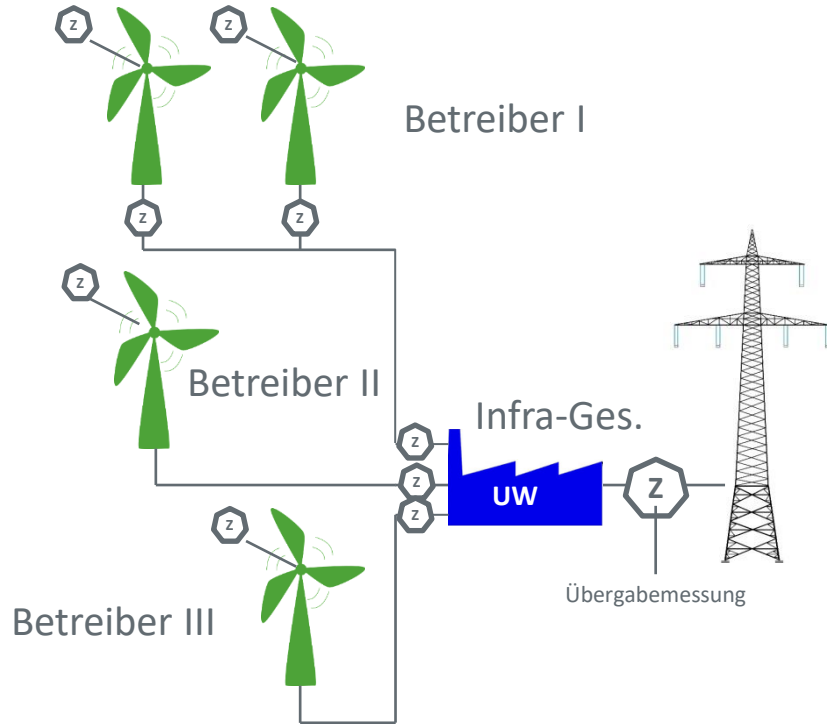
0,3% DER BRUTTOERZEUGUNG

Aber: Pauschale nicht allein auf Bezugsstrom anzuwenden

Selbsterzeugter KV auch hier zu erfassen und vorab in Abzug zu bringen.

PARKINTERNE VERBRÄUCHE ERFASSEN

Günstigerberechnung mit Pauschale § 12 a StromStV



Pauschale 0,3%

./. Differenz aus Bruttoerzeugung und Zähler am WEA-Fuß (bereinigt um Drittverbraucher, z.B. Mobilfunkantenne)

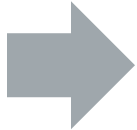
=entlastungsfähige Menge der Querlieferung/ des Bezugsstroms

./. am jeweiligen Fuß gemessene Querlieferungen (eigene und drittbetriebener WEAs)

=entlastungsfähige Menge des Bezugsstroms

2. Takeaway Stromsteuer

§ 12 A STROMSTEUERV: PAUSCHALEN AUF BASIS DER BRUTTO-PRODUKTION FÜR WEA UND DEREN KV:



Erspart Messungen (Schätzungen) regelmäßig nicht.

Günstigerberechnung möglich (wohl aber wirtschaftlich unbedeutend)



Rahel-Hirsch-Straße 10
10557 Berlin
Tel.: (0) 30 2887 618-23
Email: Michael.stopper@sterr-koelln.com
www.sterr-koelln.com

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT